

Als Voraussetzung der Entscheidung über die gerechte Strafart und das Strafmaß hat das Gericht daher folgende Fragen zu prüfen:

- Welchen Strafrahmen sieht das Gesetz für die Straftat des Angeklagten vor?
- Welche Tatschwere ist der Straftat auf Grund der vorliegenden Strafzumessungstatsachen unter Beachtung der tatbezogenen politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge beizumessen?
- In welchem Verhältnis stehen die Umstände, die das Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und Aufschluß über seine Fähigkeit und Bereitschaft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, zur Tatschwere und welche Bedeutung haben sie für die Bestimmung der Strafe?
- Welche Erfahrungen ergeben sich aus den Leitungsdokumenten und der Rechtsmittel- und Kassationsrechtsprechung übergeordneter Gerichte, aber auch aus der Analyse der Rechtsprechung des eigenen Gerichts für die Bestimmung der Strafart und der Strafhöhe?

### Zur Anwendung der Geldstrafe

Mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971/4/ und mit der mit diesem Beschluß übereinstimmenden entsprechenden Anleitung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Anwendung der Geldstrafe wurde eine nicht gerechtfertigte Einengung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe überwunden. Es wurde hervorgehoben, daß die Geldstrafe zum sozialistischen Strafsystem gehört und nicht nur in Ausnahmefällen bei geringfügigen Delikten Anwendung findet.

Den Gerichten gelingt es immer besser, die Geldstrafe in den geeigneten Fällen anzuwenden und richtig zu bemessen. Dennoch gibt es noch Probleme. Diese resultieren insbesondere daraus, daß es den Gerichten an Erfahrung bei der Anwendung der Geldstrafe mangelt. Das gilt sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der Höhe der Geldstrafe. So werden zum ausschlaggebenden Maßstab für die Höhe der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, ohne zu prüfen, ob die Höhe der Geldstrafe auch der Tatschwere entspricht. Es werden besonders die in § 61 StGB enthaltenen Kriterien für die Strafzumessung in Verbindung mit § 36 StGB außer acht gelassen, so daß manche Geldstrafen nicht der Tatschwere entsprechen.

Andererseits wurde aus Ziff. 1.5. des Beschlusses, in der es heißt, daß es verfehlt ist, wenn die Geldstrafen oftmals an der unteren Grenze des zulässigen Strafmaßes bleiben und nur selten in einer Höhe ausgesprochen werden, die das Monatseinkommen des Täters wesentlich übersteigt, der falsche Schluß gezogen, daß Geldstrafen in der Regel stets das Monatseinkommen des Täters erreichen bzw. übersteigen müssen. Auch hier gilt der in § 61 StGB enthaltene Grundsatz, der bereits auf dem 22. Plenum ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die zu erkennende Strafe der Tatschwere entsprechen muß. Auffassungen, daß die Geldstrafen in der Regel in Höhe eines Monatseinkommens ausgesprochen werden müssen, sind ebenso fehlerhaft wie Meinungen dergestalt, daß Geldstrafen etwa die dreifache Höhe des verursachten Schadens bzw. des entwendeten Gegenstandes betragen sollen.

Die Entwicklung einer richtigen Strafpolitik bei der Anwendung der Geldstrafen setzt politisch-ideologische Klarheit über die Wirkung und den Anwendungsbereich der Geldstrafen und eine kontinuierliche Einschätzung

/4/ Vgl. NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15.

der Rechtsprechung, verbunden mit der Herausarbeitung einheitlicher Maßstäbe für den Anwendungsbereich und die Höhe der Geldstrafe, voraus. Nichts wäre verfehlt als die Vorstellung, daß sich sozusagen im Selbstlauf einheitliche Maßstäbe herausbilden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß es teilweise noch erhebliche Unterschiede besonders bei der Bestimmung der Höhe der Geldstrafe gibt.

Aus dieser Tatsache ergibt sich die große Verantwortung, die insbesondere die übergeordneten Gerichte für die Herausbildung einheitlicher Maßstäbe bei der Anwendung der Geldstrafe haben. Es bedarf eines verstärkten Erfahrungsaustauschs über die Anwendung der Geldstrafe, wozu vor allem Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“ genutzt werden sollten. Kreis- und Bezirksgerichte sollten Urteile, in denen auf eine Geldstrafe erkannt wurde, verstärkt den Redaktionen „Neue Justiz“ und „Der Schöffe“ übersenden.

### Zur Anwendung der Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren

Im Strafbefehlsverfahren werden in der Regel keine gesellschaftlichen Kräfte einbezogen. Die Kollektive werden lediglich in den Fällen durch das Untersuchungsorgan zu einer Beratung aufgefordert, in denen nicht vorauszusehen ist, daß ein Strafbefehl beantragt wird. In allen anderen Fällen informiert das Gericht das Kollektiv über den Ausgang des Strafverfahrens. Das ist notwendig. Es geht nicht an, daß die Gerichte einen Strafbefehl erlassen, ohne die Kollektive und den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung hierüber zu informieren. Manchmal werden im Strafbefehlsverfahren aber auch solche Straftaten abgeurteilt, die eine eingehende Erörterung ihrer Ursachen und Bedingungen im Kollektiv notwendig gemacht hätten. Auch ist teilweise die Mitwirkung des Kollektivs notwendig, um die Täterpersönlichkeit richtig beurteilen und eine gerechte Strafe finden zu können. In solchen Fällen wurde — zum Teil aus Zeitersparnisgründen — ein Strafbefehl erlassen, obwohl alles für eine Hauptverhandlung sprach. Die Fehlerhaftigkeit dieser Arbeitsweise wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß vor Erlass des Strafbefehls mit einem größeren Kreis aus dem Kollektiv des Angeklagten eine Aussprache über die Straftat geführt wird. Das ist kein Ersatz für die in diesen Fällen erforderliche Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte. Hier ist es notwendig, die Mitwirkung der Werk tätigen in den durch die Strafprozeßordnung gegebenen Formen zu garantieren.

Die Direktoren der Kreisgerichte, die Bezirksgerichte sowie die Senate des Obersten Gerichts müssen durch ihre Leitungstätigkeit darauf hinwirken, daß die zum Teil vorhandene Auffassung, über Geldstrafen sei generell durch Strafbefehl zu entscheiden, überwunden wird. Werden dennoch Strafbefehle beantragt, obwohl die Sache eine Verhandlung erfordert, sind diese Anträge an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die gerichtliche Verhandlung bietet in der Regel auch bessere Voraussetzungen zur Prüfung, welche wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen und ob eine Geldstrafe die angemessene und notwendige Maßnahme zur weiteren Erziehung des Täters und zum Schutz des Staates und seiner Bürger ist.

### Zum Verhältnis Geldstrafe — Verurteilung auf Bewährung

In diesem Zusammenhang ist besonders Ziff. 2. c) des Berichts des Kollegiums für Strafsachen an das 2. Plenum/5/ hervorzuheben. Mit der dort gegebenen Orientierung soll verhindert werden, daß durch eine undiffe-

/5/ Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.